

Lohnsteuer-Info 07/2025

In dieser Ausgabe

- Mindestlohn soll ab 2026 erhöht werden
- Neuer Datenaustausch mit der Finanzverwaltung ab 2026
- Investitions-Booster beschlossen – E-Fahrzeuge und Listenpreiserhöhung
- Private Fähr- bzw. Mautgebühren mindern geldwerten Vorteil aus einer Dienstwagengestellung nicht
 - Grundsätzliches
 - Entscheidung des BFH
 - Praxisfolgen
- Abkürzungsverzeichnis

Mindestlohn soll ab 2026 erhöht werden

Der gesetzliche Mindestlohn soll bis 2027 in zwei Schritten auf 14,60 EUR (brutto) pro Stunde steigen. Dies sieht der Fünfte Beschluss der Mindestlohnkommission vom 27. Juni 2025 vor. Dieser Beschluss muss formell vom Bundesarbeitsministerium umgesetzt werden.

Praxishinweis

Der gesetzliche Mindestlohn soll in einem ersten Schritt im Jahr 2026 auf 13,90 EUR (brutto) pro Stunde steigen. Ab 2027 ist dann eine weitere Anhebung auf 14,60 EUR (brutto) pro Stunde vorgesehen.

Aktuell liegt der Mindestlohn bei 12,82 EUR (brutto) pro Stunde.

Übersicht

Kalenderjahr	
2024	12,41 EUR / Stunde
2025	12,82 EUR / Stunde
2026 (geplant)	13,90 EUR / Stunde
2027 (geplant)	14,60 EUR / Stunde

Die geplante Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns wirkt sich auch auf die Höhe der sog. Mini-Job-Grenze aus. Die Mini-Job-Grenze läge dann bei 603 EUR (2026) bzw. bei 633 EUR (2027). Durch die erhöhte Mini-Jobgrenze beginnt auch die Midi-Job-Grenze erst, wenn die neue Mini-Job-Grenze überschritten ist.

Neuer Datenaustausch mit der Finanzverwaltung ab 2026

Bislang darf der Arbeitgeber Zuschüsse zu einer privaten Krankenversicherung und zu einer privaten Pflege-Pflichtversicherung nur dann nach § 3 Nr. 62 EStG steuerfrei lassen, wenn der Beschäftigte eine Bescheinigung des Versicherungsunternehmens vorlegt, aus der sich ergibt, dass die entsprechenden Voraussetzungen für die Steuerfreiheit vorliegen.

Soweit der Arbeitgeber die steuerfreien Zuschüsse unmittelbar an Beschäftigte auszahlt, haben diese eine zweckentsprechende Verwendung durch eine Bescheinigung des Versicherungsunternehmens über die tatsächlichen Kranken- und Pflege-Pflichtversicherungsbeiträge nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres nachzuweisen. Die beiden Bescheinigungen können miteinander verbunden werden.

Ein eigentlich schon ab 2024 vorgesehener elektronischer Datenaustausch ist nunmehr ab dem 1. Januar 2026 vorgesehen.

Das BMF hat ausführlich zum Datenaustausch zwischen Unternehmen der privaten Krankenversicherungen und der privaten Pflege-Pflichtversicherungen, der Finanzverwaltung und den Arbeitgebern im Rahmen des Lohnsteuerabzugs-

verfahrens ab 2026 mit Schreiben v. 3. Juni 2025¹ Stellung bezogen.

Bedeutsam ist u. a. ein Ersatzverfahren (Rz. 107 des vorgenannten BMF-Schreibens v. 3. Juni 2025²). Danach gilt Folgendes:

Rn. 107

Nach dem Start des Verfahrens ab 2026 wird es für einen Übergangszeitraum von zwei Jahren nicht beanstandet, wenn in Fällen, in denen Beiträge für eine private Kranken- und Pflege-Pflichtversicherung aus technischen Gründen nicht bzw. nur fehlerhaft als Lohnsteuerabzugsmerkmale gebildet werden, der Arbeitgeber eine vom Versicherungsunternehmen in Papierform für das Kalenderjahr ausgestellte Ersatzbescheinigung über die Höhe der im Lohnsteuerabzugsverfahren zu berücksichtigenden Beiträge für eine private Kranken- und Pflege-Pflichtversicherung dem Lohnsteuerabzug zugrunde legt (sog. Ersatzverfahren). Das Ersatzverfahren kommt nicht zur Anwendung in den Fällen der Rn. 59 (Widerspruch des Versicherungsnehmers).

Investitions-Booster beschlossen – E-Fahrzeuge und Listenpreiserhöhung

Der Bundestag hat am 26. Juni 2025 das Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland beschlossen.³ Dieses enthält auch eine äußerst lohnsteuerrelevante Änderung bei E-Fahrzeugen.

Bei der privaten Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs, das keine CO₂-Emissionen je gefahrenem Kilometer hat (reine Elektrofahrzeuge, inkl. Brennstoffzellenfahrzeuge) ist lohnsteuerlich

- bei Anwendung der sog. 1 %-Regelung nur ein Viertel der Bemessungsgrundlage (inländischer Bruttolistenpreis bei Erstzulassung) und

- bei Anwendung der sog. Fahrtenbuchregelung nur ein Viertel der Anschaffungskosten oder vergleichbarer Aufwendungen

anzusetzen.

Dies gilt bei E-Fahrzeuganschaffungen seit 2024 nur, wenn der maßgebliche Bruttolistenpreis des Kraftfahrzeugs nicht mehr als 70.000 EUR beträgt. Wird der gesetzlich bestimmte Listenpreis überschritten, erfolgt ein Ansatz mit 50 % der maßgeblichen Bemessungsgrundlage.

Dieser Grenzbetrag wird von 70.000 EUR auf 100.000 EUR erhöht. Erstmals wird diese Erhöhung auf E-Fahrzeuge zur Anwendung kommen, die nach dem 30. Juni 2025 angeschafft oder geleast werden.⁴

¹ BMF-Schr. v. 3.6.2025 - IV C 5-S 2363/00047/004/136

² BMF-Schr. v. 3.6.2025 - IV C 5-S 2363/00047/004/136

³ BR-Drucks. 281/25 v. 27.6.2025 i.V.m. BT-Drucks. 21/323 v. 3.6.2025

⁴ § 52 Abs. 12 Satz 6 EStG

Praxishinweis

In der Vergangenheit hat die Finanzverwaltung bei Dienstwagen eine Billigkeitsregelung zum zeitlichen Anwendungsbe- reich zugelassen. Danach orientierte sich die Lohnsteuer an dem Zeitpunkt der erstmaligen Überlassung eines Dienstwa- gens an einen Mitarbeiter innerhalb des Betriebs. Auf den Zeitpunkt der Anschaffung soll es hingegen nicht ankommen.⁵ Wird beispielsweise ein Dienstwagen am 30. Juni 2025 erworben, aber erstmals ab dem 1. Juli 2025 einem Mitarbeiter in dem Betrieb zur Verfügung gestellt, gilt danach der Grenzbetrag von 100.000 EUR für die Beantwortung der Frage, ob ein Bewertungsabschlag von 75 % oder von 50 % gilt. Es bleibt abzuwarten, ob die Finanzverwaltung diese Billigkeitsregelung für die jetzt verabschiedete Regelung auch anwenden wird. In Zweifelsfragen sollte eine mögliche Arbeitgeberhaftung über die Einholung einer Anrufungsauskunft verhindert werden.

Für zuvor erworbene E-Fahrzeuge bleibt es – auch über den 30. Juni 2025 hinaus – bei dem bisherigen Grenzbetrag.

Praxishinweis

Bislang hat nur der Bundestag das Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschafts- standorts Deutschland beschlossen. Die Anwendung in der Praxis kann erst dann erfolgen, wenn der Bundesrat dem vom Bundestag beschlossenen Gesetz zugestimmt hat und es im Bundesgesetzblatt verkündet wurde. Von einer Zustimmung des Bundesrates ist aber auszugehen. Wir werden über den weiteren Fortgang berichten.

Private Fähr- bzw. Mautgebühren mindern geldwerten Vorteil aus einer Dienstwagengestellung nicht

Die von einem Mitarbeiter getragenen während einer Privatfahrt entstandenen Fähr- oder Mautkosten mindern nach Auffas- sung des BFH den geldwerten Vorteil aus einer Dienstwagengestellung nicht.⁶

Grundsätzliches

Stellt ein Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen Dienstwa- gen zur Verfügung, sind geldwerte Vorteile für die private Nutzungsmöglichkeit, die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und für Familienheimfahren, für die ein Werbungskostenabzug ausscheidet, zu erfassen.⁷ Der geldwerte Vorteil kann entweder nach

- der pauschalen (sog. 1 %-Regelung) oder
- der individuellen Wertermittlungsmethode (sog. Fahr- tenbuch-Regelung)

angesetzt werden.

Der BFH hatte nunmehr die Frage zu klären, ob ein geldwerter Vorteil aus einer Dienstwagengestellung um die vom Arbeit- nehmer selbst getragenen privat veranlassten Fährkosten zu mindern ist.

Entscheidung des BFH⁸

Der BFH hat eine solche Minderung abgelehnt und dies wie folgt begründet:

- Der Dienstwagenvorteil ist nur um Nutzungsentgelte zu mindern, die der Arbeitnehmer an den Arbeitgeber für die außerdienstliche Dienstwagennutzung zahlt. Gleiches gilt, wenn der Arbeitnehmer zeitraumbezogene Ein- malzahlungen für die außerdienstliche Nutzung leistet, die Anschaffungskosten für den betrieblichen Pkw trägt oder im Rahmen der privaten Nutzung einzelne nutzungs- abhängige Kosten übernimmt (Rz. 17 m.w.N.).
- Die Kostenübernahme muss vertraglich vereinbart sein (Rz. 18).
- Private Fähr-, Maut- oder Vignettenkosten mindern diesen geldwerten Vorteil jedoch nicht, weil sie von der 1 %-Re- gelung nicht umfasst werden.

⁵ BMF-Schr. v. 5.11.2021 – BStBl I 2021, 2205 Rz. 22

⁶ BFH-Urt. v. 23.1.2025 – III R 33/24 (III R 50/17), DStR 2025, 1197

⁷ § 8 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 EStG

⁸ BFH-Urt. v. 23.1.2025 – III R 33/24 (III R 50/17), DStR 2025, 1197: nachfolgend zitierte Rz. ohne Nennung einer Fundstelle beziehen sich auf das vorgenannte BFH-Urt. v. 23.1.2025.

Praxisfolgen

Die BFH-Entscheidung liegt auf der Linie der bisherigen Verwaltungsauffassung. Auch nach dem BMF-Schr. v. 3.3.2022⁹ und dem BFH-Urt. v. 18.6.2024¹⁰ lösen vom Arbeitnehmer getragene Aufwendungen keine Minderung des geldwerten Vorteils aus der Überlassung eines Dienstwagens aus, die bei einer (hypothetischen) Kostentragung durch den Arbeitgeber kein Bestandteil dieses geldwerten Vorteils sind und somit von der Abgeltungswirkung der 1 %-Regelung nicht

erfasst wären. Würde der Arbeitgeber solche Kosten wie z. B. die privaten Fährkosten eines Mitarbeiters übernehmen, begründe dies einen eigenständigen geldwerten Vorteil, so der BFH in der Besprechungsentscheidung. Im Umkehrschluss scheidet die Minderung des geldwerten Vorteils aus einer Dienstwagengestellung durch die privat getragenen Fährkosten aus.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AEO	Anwendungserlass Abgabenordnung
AO	Abgabenordnung
ArEV	Arbeitsentgeltverordnung
BB	Betriebs-Berater (Zeitschrift)
BFH	Bundesfinanzhof
BFH/NV	Nichtveröffentlichte Urteile des Bundesfinanzhofes, Zeitschrift (Haufe-Verlag)
BMF	Bundesfinanzministerium
BStBl	Bundessteuerblatt
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)
DStRE	Deutsches Steuerrecht - Entscheidungsdienst (Zeitschrift)
EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte (Zeitschrift, Stollfuss-Verlag)
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz

EStR	Einkommensteuer-Richtlinien
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
FG	Finanzgericht
FinMin	Finanzministerium
FR	Finanz-Rundschau (Zeitschrift)
GStB	Gestaltende Steuerberatung (Zeitschrift)
HFR	Höchstrichterliche Finanzrechtsprechung (Zeitschrift)
LSt	Lohnsteuer
LStDV	Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
LStR	Lohnsteuer-Richtlinien
OFD	Oberfinanzdirektion
SGB	Sozialgesetzbuch
UR	Umsatzsteuer-Rundschau (Zeitschrift)
UStG	Umsatzsteuergesetz
UStR	Umsatzsteuer-Richtlinien
Vfg	Verfügung

⁹ BMF-Schr. v. 3.3.2022 – BStBl I 2022, 232

¹⁰ BFH-Urt. v. 18.6.2024 – VIII R 32/20, BStBl II 2025, 168